



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Theologische Studien/Theological Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-46.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 31 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Prüfungsausschuss	5
§ 34 Fachstudienberatung	5
§ 35 Studieninhalte und Module	5
§ 36 Modulprüfungen und Studienschwerpunkte	7
§ 37 Masterarbeit	8
§ 38 In-Kraft-Treten	9
Anhang	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert. ³Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 31 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Theologische Studien/Theological Studies“ ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Hochschulabschluss in „Theologische Studien/Theological Studies“ oder ein gleichwertiger und vergleichbar qualifizierter in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtno-

te aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 32 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium im MA-Studiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Studienziele sind

- Die Studentin bzw. der Student soll einen vertieften Einblick über das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie erhalten;
- Sie bzw. er soll erweiterte Kenntnisse der Inhalte aller vier Fächergruppen der Theologie erwerben und vertiefen;
- Sie bzw. er soll sich vertiefte Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich der Theologie aneignen;
- Sie bzw. er soll befähigt werden, theologische Inhalte in ihrer Beziehung zum christlichen Glauben und zur Lebenswirklichkeit angemessen darzustellen;
- Sie bzw. er soll theologische Probleme, Themen und Fragestellungen von Religion, Kultur und Gesellschaft selbstständig und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen wissenschaftlich bearbeiten zu können;
- Sie bzw. er soll Fertigkeiten erwerben, die zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich sind;

(2) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium entweder durch eine breite theologische Ausbildung oder durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Kombination ausgewählter theologischer Fachgebiete mit Veranstaltungen nicht-theologischer

Fachgebiete. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

- (3) Das Studium ist wissenschaftlich ausgerichtet und soll die Absolventen und Absolventinnen auch auf eine nachfolgende Promotion vorbereiten.
- (4) ¹Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet. ²Die Integration von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen in das Studium der Theologie bietet den Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ³Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 33 Prüfungsausschuss

- (1) Die am Institut Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bilden den Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Theologische Studien/Theological Studies“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 34 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung des Instituts für Katholische Theologie durchgeführt.

§ 35 Studieninhalte und Module

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Theologie sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die und der Studierende auf die Masterprüfung und ggf. auf weiterführende Promotionsstudiengänge vorbereitet.

- (2) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ mit dem Fach „Theologische Studien/Theological Studies“ sind Module und die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.
- (3) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Teilgebiete. ²Hierzu stellen die Fachgebiete des Instituts für Katholische Theologie gemäß ihrer kapazitären Möglichkeiten Module im Fach Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. ³Der nichttheologische Erweiterungsbereich umfasst Module im Umfang von 30 ECTS.
- (4) In die Module im Fach Theologie sind – je nach Angebot und Kapazität – Teilleistungen aus folgenden Teilgebieten der Theologie einzubringen:
- a. Biblische Theologie (Altes Testament und Neues Testament);
 - b. Historische Theologie (Kirchengeschichte und Patrologie);
 - c. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie/Dogmatik und Moralthologie/ Sozialethik);
 - d. Praktische Theologie (Religionspädagogik/Religionsdidaktik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Kirchenrecht).
- (5) Das Studium umfasst für das Fach Theologie folgende Module:
- a. einen allgemeinen Pflichtbereich im Umfang von 25 ECTS
 - b. einen Wahlpflichtbereich (20 ECTS) unabhängig von der jeweiligen Schwerpunktsetzung
 - c. einen Spezialisierungsbereich (15 ECTS) abhängig von der jeweiligen Schwerpunktsetzung. Die theologische Spezialisierung (15 ECTS) kann in jedem der in § 35 (4) genannten Fachgebiete der Theologie erfolgen gemäß dessen kapazitären Möglichkeiten.
 - d. die Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte).
- (6) ¹Für den nichttheologischen Erweiterungsbereich kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Angebote bereitstellt. ²Für Studierende, die nach dem Master oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien im Schulfach „Katholische Religionslehre“ anstreben,

empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung eine Kombination mit ihrem zweiten Hauptfach.

- (7) Für die im nichttheologischen Erweiterungsbereich zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach sofern vorhanden, ansonsten gilt diese Ordnung.

§ 36 Modulprüfungen und Studienschwerpunkte

- (1) Die Studierenden befinden sich für das Fach Theologie zunächst in einem vertieft ausgerichteten Studium der Theologie mit folgenden Pflichtmodulen, die aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden bestehen:

- ein Modul aus der Biblischen Theologie (Altes Testament oder Neues Testament) (5 ECTS);
- ein Modul aus der Historische Theologie (5 ECTS);
- zwei Module aus der Systematischen Theologie (Fundamentaltheologie/ Dogmatik und Moralthologie/Sozialethik) (2 x 5 ECTS);
- ein Modul aus der Praktischen Theologie (Religionspädagogik) (5 ECTS).

- (2) ¹Hinzu kommt ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS; hierbei sind zwei von drei Wahlpflichtmodulen zu belegen; die Module des Wahlpflichtbereichs bestehen aus Lehrveranstaltungen im Umfang zwischen 4 und 8 Semesterwochenstunden:

- ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Biblischen und der Historischen Theologie (10 ECTS);
- ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Systematischen Theologie (10 ECTS);
- ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Praktischen Theologie (10 ECTS).

²Die Studierenden wählen darüber hinaus durch Auswahl von Spezialisierungsmodulen einen von insgesamt drei Studienschwerpunkten. ³Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis vermerkt. ⁴Die jeweiligen Studienschwerpunkte beinhalten 2-3 Spezialisierungsmodule im Umfang von 5-10 ECTS, die jeweils aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-8 Semesterwochenstunden bestehen.

- (3) Es bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:
- a) Master mit Schwerpunkt Biblische Theologie
 - einer Spezialisierung durch Auswahl von Spezialisierungsmodulen im Bereich der Biblischen Theologie (15 ECTS);
 - b) Master mit Schwerpunkt Systematische Theologie
 - einer Spezialisierung durch Auswahl von Spezialisierungsmodulen im Bereich der Systematischen Theologie (15 ECTS);
 - c) Master mit Schwerpunkt Praktische Theologie
 - einer Spezialisierung durch Auswahl von Spezialisierungsmodulen im Bereich der Praktischen Theologie (15 ECTS).
- (4) Die Module werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder mit höchstens zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Referat und Hausarbeit zu erbringen sind.
- (5) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen im Fach Theologie setzt folgende Sprachkenntnisse voraus: Lateinkenntnisse oder ausreichende Sprachkenntnisse in ‚Bibelgriechisch‘ oder Hebräisch (in der Regel um Umfang von 4 Semesterwochenstunden) und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. ²Bei einer Schwerpunktsetzung/Spezialisierung im Bereich Biblische Theologie ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in ‚Bibelgriechisch‘ oder Hebräisch (Graecum oder Hebraicum) obligatorisch. ³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in dem von ihr bzw. ihm gewählten Vertiefungsbereich des Faches Theologie über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer

Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Pflichtmodulen und einem Spezialisierungsmodul oder einem Wahlpflichtmodul von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Modulaufbauplan

	Biblische Theologie		Historische Theologie		Praktische Theologie		Systematische Theologie	
Pflichtmodule 25 ECTS	Vertiefungsmodul I oder II oder III 5 ECTS		Vertiefungsmodul 5 ECTS		Religionsdidaktik I oder II 5 ECTS		Fund/Dog: Vertiefungsmodul I oder II 5 ECTS	
							Mor/Soz Vertiefungsmodul 5 ECTS	
	Wahlpflicht-Module (2 von 3) 20 ECTS						Biblische/Historische Theologie 10 ECTS	Systematische Theologie 10 ECTS
Spezialisierung 15 ECTS								
Nichttheologischer Erweiterungsbereich 30 ECTS								
Masterarbeit 30 ECTS								
Gesamt: 120 ECTS								

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.